

Anmeldung und Betreuungsvertrag Kleinkindgruppe Freier Kindergarten Zusätzliche Vereinbarungen und Hinweise

Öffnungszeiten / Schließtage:

Die Kleinkindgruppe des Freien Kindergartens ist von 07:30 bis 15:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeit kann zum 01.08./01.11./01.02./01.05. jeden Jahres auch verkürzt werden. **Kernzeit ist 08:00 bis 12:00 Uhr. 30 Schließtage pro Kindergartenjahr (zusätzlich bis zu 5 weitere Schließtage für Team-schulungen; Bekanntgabe der Schließtage per Aushang im Kindergarten bzw. im Internet) sind vereinbart.**

Bring-/Holzeiten:

Bringzeit ist bis 08:00 Uhr, Abholzeiten von 12:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 14:45 Uhr.

Monatlicher Elternbeitrag (auch August!):

| Buchungszeit | Beitrag |
|-------------------------------|----------------|
| mehr als 4 bis 5 Std. täglich | 240,- € |
| mehr als 5 bis 6 Std. täglich | 262,- € |

| Buchungszeit | Beitrag |
|-------------------------------|----------------|
| mehr als 6 bis 7 Std. täglich | 284,- € |
| mehr als 7 bis 8 Std. täglich | 306,- € |

Der Beitrag kann zum 01.08./01.11./01.02./01.05. jeden Jahres zur Kostendeckung des Kindergartenbetriebs angepasst werden.

Vertragskündigung:

Der Vertrag wird für ein Kindergartenjahr (September bis August, jeweils inklusive) geschlossen. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis spätestens 31.05. des laufenden Kindergartenjahres schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag erlischt ohne Kündigung automatisch bei Übertritt des Kindes in die Kindergartengruppe. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung aus besonders wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner daneben bestehen. Bei außerordentlicher Kündigung wird der für den laufenden Monat entrichtete Kindergartenbeitrag nicht - auch nicht anteilig - zurückerstattet.

Datenschutz:

Ich/Wir willige/n ein, dass die angegebenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden. Die Vorschriften des Datenschutzes werden hierbei beachtet. Ich/Wir willige/n ein, dass die Kindertageseinrichtung zu Planungszwecken der Kommune des Wohnsitzes des Kindes die dafür erforderlichen Daten übermittelt, insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes, Zu- oder Absage eines Betreuungsplatzes.

Früherkennungsuntersuchung:

Es wird darauf hingewiesen, dass es zum gesetzlichen Schutzauftrag des Trägers der Kindertageseinrichtung bzw. des betreuenden Fachpersonals zählt, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendige Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt. Dies ist Voraussetzung für eine individuelle Förderung des Kindes. Aus diesem Grund sind Träger bzw. beauftragtes Fachpersonal verpflichtet, sich bei Aufnahme die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung von den Eltern / Personensorgeberechtigten nachweisen zu lassen.

Masernimpfschutz:

Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes dürfen in der Kindertageseinrichtung Kinder älter als ein Jahr nur aufgenommen bzw. betreut werden, wenn sie einen ausreichenden Masernimpfschutz nachweisen. Der Nachweis wird erbracht durch eine Impfdokumentation, ein ärztliches Zeugnis über ausreichenden Masernimpfschutz, ein ärztliches Zeugnis über ausreichende Immunität gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis zur medizinische Kontraindikation einer Masernimpfung.

Weitere Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten (auf Seite 3):

Der Kindergarten wird nach BayKiBiG gefördert. Die Eltern verpflichten sich, die zusätzlichen Vereinbarungen einzuhalten (insbesondere **Hinweis zu Streitschlichtung, der Buchungsbeleg, die Impfhinweise des StMAS, die Kindergartenordnung (insbes. zu Betriebsunterbrechung / Datenverarbeitung / Photographien / Veröffentlichungen), die Vereinbarung über die Notfall-Betreuung, die Vereinbarung zur Zeckenentfernung, die Belehrung lt. IfSG und der Hinweis zur EU-Verordnung Nr. 1169/2011 (Aufzählung nicht unbedingt vollzählig), jeweils in aktueller Form vollzählig ausgehändigt und auf www.kigadeg.de einsehbar**)

Die Seiten 3 bis 6 sind rechtlich verbindlicher Bestandteil des Vertrages.

⇒⇒⇒⇒⇒



Betreuungsvertrag im Freien Kindergarten - Vereinbarungen nach BayKiBiG

Der Freie Kindergarten Deggendorf und die hier betreuten Kinder werden nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in seiner jeweils gültigen Form gefördert. Die nachfolgenden Vereinbarungen - als zwingender Bestandteil des Betreuungsvertrages - sind aufgrund der Förderregelungen des BayKiBiG unabdingbar:

- Ermächtigung:** Sofern mehr als ein Erziehungsberechtigter für das Kind zuständig ist, so ermächtigen sich diese gegenseitig in beidseitigem Einverständnis zur Entgegennahme von Informationen etc. sowie zur rechtsgültigen Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kindergarten/Trägerverein.
- Adressänderung:** Ändert sich die Anschrift des zu betreuenden Kindes, so verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, den Kindergartenträger unverzüglich schriftlich zu informieren.
- U-Untersuchung:** Bei Neuaufnahme eines Kindes im Freien Kindergarten bestätigen die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift auf Seite 1, der Kindergartenleitung einen zeitnahen, kind- und altersgerechten Nachweis der U-Untersuchung und des Masern-Impfschutzes vorgelegt zu haben.
- Unter 3-jährige:** Die Erziehungsberechtigten überlassen dem Freien Kindergarten eine Kopie der Geburtsurkunde.
- Migrationskinder:** Sofern das Herkunftsland der Mutter und des Vater nicht deutschsprachig ist, überlassen die Erziehungsberechtigten dem Freien Kindergarten Kopien nachfolgender Unterlagen:
- Geburtsurkunden des Kindes, der Mutter und des Vaters
- Ausweiskopien des Kindes der Mutter und des Vaters
Sofern ein Dokument nicht in deutscher Sprache vorliegt, ist zusätzlich eine Übersetzung ins Deutsche erforderlich.
- Kommune:** Sofern das Kind nicht nach BayKiBiG durch seine Wohnortgemeinde gefördert wird, sind die Erziehungsberechtigten bis zur Höhe der auf dieses Kind entfallenden Förderbeiträge gegenüber dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Deggendorf e.V. nach Aufforderung zahlungspflichtig.
- Generell:** Sollten die Erziehungsberechtigten gegen eine oder mehrere der vorgenannten Verpflichtungen verstoßen und dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Deggendorf e.V. die staatliche und/oder kommunale Förderung gekürzt oder entzogen werden, so werden diese Erziehungsberechtigten für die entgangene Förderung nach Aufforderung bis zur vollen Höhe zahlungspflichtig.

Hinweis zur außergerichtlichen Streitschlichtung:

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem „Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG)“ ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Deggendorf e.V. wie auch der Freie Kindergarten Deggendorf nicht bereit und nicht verpflichtet.



Vereinbarung über die Notfall-Betreuung durch das pädagogische Kindergartenpersonal bei Nichtabholung des Kindes

Zwischen den Personensorgeberechtigten (nachfolgend *Eltern*) für das im Freien Kindergarten mit Waldorfpädagogik Deggendorf zu betreuende Kind (nachfolgend *Kind*) und dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Deggendorf e.V. (nachfolgend *Träger*) als Träger des Freien Kindergartens Deggendorf (nachfolgend *Kindergarten*) gilt als Zusatz zum Betreuungsvertrag folgende Vereinbarung geschlossen:

Sollte das Kind nicht durch die Eltern oder nicht durch andere von den Eltern ermächtigte Personen während der jeweils aktuellen Öffnungszeiten des Kindergartens abgeholt werden, kontaktiert das Personal des Kindergartens die Eltern über die von den Eltern bereitgestellten und durch diese laufend aktualisierten Telefonnummern. Sollten dadurch die Eltern nicht erreicht werden können oder eine für das Personal genügend kurzfristige Abholung des Kindes erreicht werden können, ermächtigen die Eltern das pädagogische Personal des Kindergartens, das Kind auch außerhalb des Kindergartens zu betreuen. Die Eltern werden per Aushang im Kindergarten über den Verbleib des Kindes informiert. Die Ermächtigung schließt alle notwendigen Handlungen für die Betreuung des Kindes ein (insbesondere Beförderung im Privat-KfZ des pädagogischen Personals, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie die Versorgung des o.g. Kindes mit Nahrung). Diese Notfall-Betreuung erfolgt ausschließlich, um eine Inobhutnahme des Kindes durch die Polizei bzw. das Jugendamt zu verhindern, welche ohne diese Vereinbarung aus juristischen und haftungstechnischen Gründen vom pädagogischen Personal einzuschalten sind. Weder das Kindergarten-Personal noch der Träger haftet für irgendwelche Vorkommnisse während dieser über die Öffnungszeiten des Kindergartens hinausgehende Betreuung.

Diese Vereinbarung ist zwingend notwendiger Bestandteil der Anmeldung und des daraus resultierenden Betreuungsvertrages und kann nicht durch die Eltern ausgeschlossen werden. Ohne diese Vereinbarung ist eine Betreuung in unserem Kindergarten ausgeschlossen.



Vorgehensweise bei einem Zeckenstich während der Betreuung im Freien Kindergarten Deggendorf

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen - insbesondere Borreliose und FSME. Die Übertragung von FSME beginnt kurze Zeit nach dem Stich, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecke befindet. Aber auch bei der länger dauernden Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko, je länger der Saugvorgang andauert.

Daher wird dringend empfohlen, die Zecke nach Entdeckung schnellstmöglich zu entfernen (so u.a. das Robert-Koch-Institut, der Berufsverband Kinder- und Jugendärzte).

Der Freie Kindergarten Deggendorf sieht daher folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass eine Betreuerin / ein Betreuer einen Zeckenbefall beim Kind feststellt:

1. Unser Personal wird die Zecke mit einer Zeckenzange oder -karte baldmöglichst nach der Entdeckung entfernen. Anschließend wird die Einstichstelle durch einen Kreis markiert. Die Sorgeberechtigten werden informiert, damit sie die Einstichstelle gezielt beobachten können. Wenn die Sorgeberechtigten Veränderungen feststellen (z.B. eine kreisförmige Rötung an der Einstichstelle oder an anderer Körperstelle), sollten sie umgehend mit dem Kind zum Arzt gehen.
2. Wenn eine Entfernung der Zecke durch unser Personal nicht möglich ist bzw. erscheint (z.B. wenn die Zecke an einer schwer zugänglichen Stelle sitzt) oder einer Entfernung der Zecke durch das Personal widersprochen wurde (s.u.), werden die Sorgeberechtigten telefonisch verständigt. Diese holen das Kind unverzüglich ab und sorgen selbst für die Entfernung der Zecke. Sofern die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, ermächtigen die Sorgeberechtigten das Personal des Freien Kindergarten Deggendorf nach eigenem Ermessen zu handeln (insbesondere einen Arzt hinzuzuziehen).

Durch die Anmeldung erklären wir ausdrücklich das vollständige Einverständnis mit der oben angeführten Vorgehensweise einverstanden. Ohne dieses Einverständnis ist eine Betreuung in unserem Kindergarten ausgeschlossen. Sollte NICHT nach Punkt 1, sondern nur nach Punkt 2 vorgegangen werden ist dies auf Seite 1 dieses Vertrages anzukreuzen.

Die Seite 6 ist rechtlich verbindlicher Bestandteil des Vertrages.





Datenschutz im Freien Kindergarten Deggendorf (FKD) und beim Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Deggendorf e.V. (VzFdW)

- 1 FKD und VzFdW speichern diejenigen Daten in Papierform und/oder digital, die für die Betreuung des jeweiligen Kindes im FKD erforderlich sind. Diese Daten stammen vor allem aus den Anmeldeunterlagen (z.B. Betreuungs-/Aufnahmevertrag, Buchungsbeleg, SEPA-Lastschriftmandat, Angaben zu den Erziehungsberechtigten, Lebenslauf des Kindes).
- 2 Laut DSGVO können Sie der Nutzung dieser Daten jederzeit und ohne Begründung widersprechen. Dies ist aber einer fristgemäßen Kündigung des Kindergartenplatzes gleichzusetzen, denn ohne diese Daten ist es uns (FKD und VzFdW) nicht mehr möglich, die Verträge zu erfüllen.
- 3 Eine in der DSGVO genannte Löschung der Daten ist während der Betreuung des Kindes im FKD und zum Teil darüber hinaus rechtlich nicht zulässig, da andere Rechtsnormen (z.B. BayKiBiG, SGB) die Vorhaltung der Daten während und nach der Betreuung des Kindes im FKD vorschreiben. Erst nach Ablauf von Fristen wird eine Löschung/Vernichtung der Daten von uns vorgenommen.
- 4 FKD und VzFdW geben Ihre Daten bzw. Daten Ihres Kindes **ausschließlich** nur weiter, wenn rechtliche Vorgaben dies fordern (z.B. BayKiBiG, SGB). Empfänger dieser Daten sind insbesondere Behörden wie das Landratsamt Deggendorf oder die Wohnortgemeinde des Kindes. **Ausnahmen** sind Kindergartenordnung Punkt 25 (Kinderliste intern); zusätzlich werden die SEPA-Lastschriftmandatsdaten zum Einzug des Kindergartenbeitrages bzw. Vereinsbeitrages regelmäßig an die Sparkasse Deggendorf übermittelt. Der Elternbeirat im FKD benötigt für seine Arbeit ebenfalls personenbezogene Daten, z.B. für die Verwaltung der Arbeitskreise oder für Veröffentlichungen im Elternbrief.
- 5 Besonders sensible Daten wie z.B. Daten aus dem Lebenslauf / Erkenntnisse über den Entwicklungsverlauf / Krankheiten des Kindes verbleiben ausschließlich beim pädagogischen Personal des FKD; es sei denn, eine behördliche Meldung ist zur Gefahrenabwehr gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Infektionsschutzgesetz, SGB). Das Personal des FKD ist zur Geheimhaltung dieser Daten streng verpflichtet und gibt diese Daten ansonsten nur mit Ihrem vorher gegebenen schriftlichen Einverständnis weiter.
- 6 Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, welche Daten im FKD bzw. beim VzFdW gespeichert sind.

Durch die Anmeldung erklären wir ausdrücklich das vollständige Einverständnis mit der oben angeführten Vorgehensweise einverstanden. Ohne dieses Einverständnis ist eine Betreuung in unserem Kindergarten ausgeschlossen.